

*Die Geschichte des
hessischen Landmanns
bis zur Bauernbefreiung
im 19. Jahrhundert*



Inhaltsverzeichnis

Vorwort:	3
Meiereien in Althessen	6
Die Leibgüter	7
Erbleihe	8
Mühlen	9
Die Reallaster der Güter	10
Grundzinse	10
Frondienste	12
Zehnte	15
Taubenzehnte	18
Besthaupt	18
Weinkauf	19
Lehngeld	19
Steuern und Abgaben	20
Die Fräuleinsteuer	21
Zuchthaussteuer	21
Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Hessen	22
Landwirtschaftliche Betriebe	24
Die Felderbewirtschaftung	24
Forst und Wild	25
Schäfferei und Hutegerechtigkeit	29
Die Bier und Branntweinbereitung in Hessen	31
Die Leinenbereitung als ländliche Hausindustrie	34
Hessen unter König Jérôme und die Nachkriegszeit	36
Die Bauernbefreiung in Hessen	38
Schluß	41
Schlussbemerkungen des Verfassers:	43

Vorwort:

Vor einigen Jahren stieß ich auf eine Schrift: „Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts“ von Dr. phil. Hans Lerch (1926).

In dem Vorwort des Verfassers Lerch ist auszugsweise nachzulesen:

Die Entstehung der vorliegenden Arbeit hat neben dem wissenschaftlichen Interesse ihre Ursache in der Liebe zu meiner hessischen Heimat, die ich zu allen Zeiten des Jahres durchwanderte, mich erfreute an ihren wechselnden Bildern von Bergen und Tälern, Wäldern und Feldern und der herben Schönheit der Landschaft. Umso schmerzlicher berührte es mich, als ich die Erfahrung machen musste, dass die Landleute selbst vielfach wenig Interesse und Verständnis für das Schöne in ihrer Heimat zeigten. Ja, gar nicht selten hörte ich den Landmann bei der Arbeit fast nur über seine schweren Nöte und bedrängte Lage, die gewiss nicht verkannt werden sollen, klagen, obwohl doch das Bewusstsein, als freier Mann auf eigenem Grund und Boden seine Scholle zu bauen, wenigstens in der freien Gottesnatur dieses Gefühl nicht hätte aufkommen lassen dürfen. ... Meine Frage, was kannst du tun, um dem Hessenvolk die Augen zu öffnen für die eigenartige Schönheit seiner Heimat, wie den Landleuten zum Verständnis bringen, dass die soziale Lage ihrer Väter und Ahnen eine viel Schlechtere war, und dass die immer wieder gepriesene „gute alte Zeit“ doch auch mancherlei Schattenseiten aufzuweisen hatte. Vergangene Zeiten galt es lebendig zu machen und aus dem Dunkel der Vergessenheit in das Licht der Gegenwart zu rücken. Denn nur der wird seine Heimat recht lieben lernen, der auch mit ihrer Geschichte vertraut ist. ... Die Arbeit hat in größerem Umfange der Marburger Philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegen.

Die Schilderungen in der Schrift sind recht anschaulich und stellen gut verständlich die Agrargeschichte Hessens dar. Wobei zu bedenken ist, dass sie eigentlich eine allgemeine Geschichte des „einfachen Mannes“ in Hessen ist, wenn man bedenkt, dass über Jahrhunderte mehr als 90 Prozent der Bevölkerung auf dem Land und von dem Land lebte.

Die Geschichte unserer Jesberger Heimat ist Gegenstand in einigen Schriften geworden, eine genauere Schilderung der Geschichte des Landlebens hat aber bisher gefehlt. Deshalb soll die lehrreiche Schrift von Lerch diese Lücke schließen, ohne uns bei der Lektüre zu überfordern. Ich habe mir die Freiheit genommen, wesentliche Passagen der Schrift – alle wortwörtlich – zu übernehmen und weitere Ausführungen, die eher zu sehr ins Detail gehen, wegzulassen. So ist meiner Auffassung nach, eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der ursprünglichen Dissertation entstanden.

(Nebenbei bemerkt: Es gibt noch eine ähnliche Schrift: „Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung“ von Eihachiro Sakai (1967), die sich auf die Grundlastenablösung konzentriert.)

Beide Schriften hat der damalige Heimat- und Geschichtsverein Jesberg (HGV) vor wenigen Jahren erworben.

Mein vorliegendes Büchlein, zur Veranschaulichung ergänzt durch die eingefügten Bilddokumente, widme ich dem Nachfolger des HGV,

dem Burg- und Heimatverein Jesberg,

dem ich alle Rechte zur weiteren Verwendung, Veröffentlichung, Druck usw.
übertrage.

Im Jahr 2023

**Gg. Friedhelm Damm – ehem. Vorsitzender des HGV –
gg.friedhelm.damm@gmx.de**



Geismar (Fritzlar): Rekonstruiertes Chattisches Dorf

„Im Lande der Hessen gibt's große Berge und wenig zu essen, große Krüge und sauren Wein. Wer möchte im Lande der Hessen wohl sein?“

Auf einem einfach gebirgigen Boden wohnt mit vorwiegend rauem Klima eine schlichte Bevölkerung, die sich durch ihre zähe Arbeit und Ausdauer die Achtung und das Ansehen der anderen Volksgenossen erworben hat. Ihren Unterhalt zieht sie vor allem aus der Bebauung der im allgemeinen wenig fruchtbaren Heimerde und der Viehzucht. Von jeher sind die Hessen ein Bauernvolk gewesen und sind es bis heute geblieben.



In Hessen waren die Landgrafen, in den geistlichen Gebieten die Äbte und Bischöfe die größten Grundherren.



Meiereien in Althessen

In Hessen werden die herrschaftlichen Güter, die nicht mehr in eigene Bewirtschaftung genommen sind, Meiereien genannt. Es sind die alten Herren- oder Fronhöfe, die besonders zahlreich um die Residenz lagen (heute die Staatsdomänen). Sie wurden, nachdem die Fürsten die eigene Bewirtschaftung aufgegeben hatten, von der Oberrentkammer in Cassel verpachtet. Die Vermeierung geschah im 17. Jahrhundert regelmäßig auf drei, seltener auf sechs Jahre. Vermeiert wurde der ganze Hof mit Äckern, Wiesen, der freien Schäferei, sowie auch den auf dem Hofe von den Bauern zu verrichtenden Frondiensten. Der Meier hatte das Recht und die Pflicht, das Gut durch landwirtschaftlichen Anbau zu nutzen. Die Wirtschaft musste nach den damals allgemeinen Grundsätzen bäuerlicher Wirtschaftsführung (Dreifelderwirtschaft) vorgenommen werden. Ohne die Erlaubnis des Verpächters durfte die äußere Beschaffenheit des Gutes nicht geändert werden (Wiesen in Äcker usw.). Der Meier übernahm das Gut gegen Zahlung eines jeden Jahres fälligen Zinses in Geld und „guter, marktreiner“ Frucht.

Nach Ablauf der Meierzeit konnte der Meier das Gut von neuem empfangen, er hatte aber kein Anrecht darauf. Es erhielt fast immer derjenige das Gut, der den höchsten Zins bot, so dass ein häufiger Wechsel der Meier eintrat, der für die Bewirtschaftung und den Wert der Meiereien nicht vorteilhaft war.

Die Bemeierung fand regelmäßig dadurch statt, dass der Grundherr eine schriftliche Erklärung über die Bedingungen und den Abschluss des Vertrages, den Meierbrief, ausstellte. Das war unbedingtes Erfordernis für das Zustandekommen des Meiervertrages. Die Pflichten vom Grundherrn und Meier waren darin genau festgelegt.



Gemälde „Der Meierhof“ (1847)

Die Meier der herrschaftlichen Vorwerke sind im 17. und 18. Jahrhundert meistens die Amtsschuldheißer, es können aber ebenso gut auch Private sein. Ja sogar der eigenartige Fall tritt auf, dass ganze Dörfer die Meierei übernehmen. Im Allgemeinen scheinen die Meier ihren Verpflichtungen nachgekommen zu sein. Der sehr starke Andrang von Bewerbern bei Neuvermeierungen ist ein deutlicher Beweis, dass die Meier der herrschaftlichen Güter ihr gutes Auskommen hatten.

Gegen Ende des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts sind eine ganze Anzahl von Meiereien durch Kauf (gegen Empfängnis von Geld und einen Erbzins als Erbleihe) in erblichen Besitz übergegangen.

Die Leibgüter

Die vorherrschende Form des Bauerngutes war im 17. Jahrhundert das Leibgut. Die Leibgüter wurden vom Grundherrn auf eine bestimmte, den Jahren nach ungewisse Zeit, nämlich „uf Leibe“ ausgetan. Der Besitz war im ersten Grad vererblich. Das Leibgut wurde an den Empfänger, dessen Ehefrau und ihre Kinder verliehen. Je nach der Anzahl der lebenden Erben stand das Gut auf drei, vier oder sechs Leiben. Diesen Charakter hat es nicht immer gehabt. Noch im 16. Jahrhundert wird es nur auf „Leib und Lebtage“ der Empfänger vergeben. Im 17. Jahrhundert ist das Gut immer im ersten Grad erblich. Mit dem Tode des „letzten Leib“ fiel das Gut mit aller Besserung, „gesät und gemäht, geschnitten und gebunden“, wieder heim. Es wurde von neuem durch den Verleiher proklamiert und an den Meistbietenden ausgetan. Über die Vergebung des Gutes wurde ein Leibbrief ausgestellt. Alle Verhältnisse, die es betrafen, wurden nach einem geltenden Gewohnheitsrecht, dem Leibrecht, geregelt.

Seltener sind die einzelnen Leibäcker und Leibwiesen, die an ärmere Leute verliehen wurden.

Die Leibgüter waren im ersten Grad vererblich. Der Empfänger des Gutes konnte damit rechnen, dass der Besitz für zwei Geschlechter seiner Familie erhalten blieb. Sie waren deshalb sehr umworben, und die Bewerber überboten sich gegenseitig. Die jüngeren Geschwister heirateten nach auswärts oder gingen in die Fremde, mancher von den Söhnen des Bauern war im Kriege (Amerika) verschollen. Da war es für den Verleiher zuweilen sehr schwer, Gewissheit zu erlangen, ob das Leibrecht wirklich erloschen war. In unruhigen Kriegszeiten war es nichts Ungewöhnliches, dass die Enkel der Empfänger auf dem Leibgute saßen, ohne dass es ihnen von neuem übertragen worden war.

Nach dem 30-jährigen Kriege hat sich das Bild vollkommen geändert.



Die Wilde Soldateska

Die ländliche Bevölkerung ist stark zurückgegangen, die Höfe liegen wüste, die Gebäude sind zerstört. Noch in 1662, also 14 Jahren nach dem Friedensschluss, liegen viele Güter noch wüst, andere ohne Wohnungen, Stallungen und Gebäude. Niemand will die Güter nach dem Leibrecht und wegen des hohen Zinses übernehmen. Selbst die Erbhöfe sind noch nicht wieder alle besetzt. Die Landgrafen von Hessen sind durch die Not gezwungen, eine gesunde Agrarpolitik zu treiben, um sich einen zahlungsfähigen Bauernstand zu schaffen. Der überwiegende Teil der Leibgüter wird deshalb in Erbleihe verwandelt, der drückend hohe Zins herabgesetzt und den Übernehmern dafür zur Pflicht gemacht, die Gebäude wieder herzurichten und die Wirtschaft in Gang zu bringen.

Erbleihe

Im 18. Jahrhundert ist in ganz Hessen der erbliche bäuerliche Besitz vorherrschend. Er hat die Zeitpacht (Leibgut) fast vollständig verdrängt. Die verschiedenen Namen, unter denen der Erbleihebesitz auftritt (Erbzins-, Erblehn-, Erbkauf-, Erbleihgut) bezeichnen keinen wesentlichen Unterschied. Bei all diesen Gütern hatte der Inhaber ein weitgehendes erbliches Nutzungs- und auch Verfügungsrecht am Gute. Der Erbleihemann sitzt fester auf seiner Scholle. Er konnte nicht verdrängt werden,

solange er seine Obliegenheiten erfüllte. Er hatte nicht nur das Recht, nein es wurde ihm sogar zur Pflicht gemacht, alles zur Besserung seines Gutes beizutragen (unbebaute Grundstücke unter den Flug zu nehmen). Mit Einwilligung des Lehnsherrn konnte er das Gut oder einzelne Teile desselben verkaufen und verpfänden.

Fassen wir zum Schlusse unsere Betrachtungen über den bäuerlichen Grundbesitz unserer Heimat zusammen. Im 17. Jahrhundert überwiegt die Leihe auf Zeit. Im 18. Jahrhundert wird die gewöhnliche Leihe durch die Erbleihe verdrängt, und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist mit wenigen Ausnahmen in Althessen der gesamte bäuerliche Besitz in Erbleihe übergegangen.

Mühlen

Die Vergabung von Mühlen ist nicht von den anderen Gütern verschieden. Sie wurden im 16. Jahrhundert auf Leihe vertan, bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts auch hier die große Veränderung eintritt und das Nutzungsrecht erblich wird. Nach dem 30-jährigen Kriege waren fast alle Mühlen, besonders diejenigen, welche etwas abseits der Dörfer lagen, wüste. Infolge der geringen Bevölkerung reichten die noch vorhandenen vollständig für den Bedarf aus. Erst als die Bevölkerung sich mehrte, wurden die wüsten Mühlen – viel später als der andere bäuerliche Besitz – wieder in Bewirtschaftung genommen.

In Hessen bestand das Mühlenregal. Niemand im Lande, ob er „Privatmann oder vom Adel“, Städte und Dörfer“, war ohne herrschaftlichen Konsens befugt, weder auf seinem eigenen Grund und Boden, an einem „privat flumine oder an einem flumine publico“ eine Mühle, sie sei von was und für was sie auch wolle, aufzubauen. Auch zu jeder Veränderung oder Verlegung der Mühle musste vorher die Erlaubnis der Oberrentkammer eingeholt und mit einer gewissen Geldsumme ausgelöst werden. I



Die Damsmühle unterhalb des Dorfes Densberg im Kellerwald. Leider wurde sie inzwischen dem Erdboden gleichgemacht. Nur das Stallgebäude, vorn rechts, wurde erhalten und zum Wohngebäude umgebaut. Betrieben wurde die Mühle mit dem Wasser der Gilsa. (Aufgenommen, digitalisiert u. restauriert wurde das Foto von Willi Günter Glietsch)

In der Regel wurde darauf gehalten, dass die Untertanen in den Mühlen ihres Amtes ihr Getreide mahlen ließen („Bannmühlen“). Die Mühlen waren mit einem Mühlenzins, der fast bei allen Entgelten entrichtet wurde, und mit den anderen gewöhnlichen Lasten und Abgaben versehen.



Mühle Ochs in Jesberg (Herrenmühle)

Die Reallaster der Güter

Der hessische Bauer besaß demnach das Gut, das er bewirtschaftete, meistens nicht als freies Eigentum, sondern er hatte daran nur ein mehr oder minder ausgedehntes Nutzungsrecht. Für dieses Nutzungsrecht musste er dem Grundherrn mannigfache Abgaben und Leistungen entrichten. Es kamen aber auch Abgaben und Leistungen vor, die nicht aus dem grundherrlichen Verhältnis herrührten. Der Bezugsberechtigte besaß hier, ohne Eigentümer des Gutes zu sein, ein Recht auf Leistungen des Bauern, die auf dem Gute als Reallasten lagen (Abgaben und Dienste an den Gerichtsherrn usw.). Verpflichtet dieselbe zu tragen, war der Inhaber, also der Bauer. Die grundherrlich abhängigen Bauern leisteten also nicht nur an ihren Grundherren, sondern auch an die Reallastberechtigten Abgaben und Dienste. Auch die von einem grundherrlichen Verhältnis freien Erbbauern (freie Zinsgüter) waren zur Leistung der Reallasten verbunden, da diese auf ihren Gütern ruhten.

Die wichtigsten dieser Reallasten waren **Grundzinse**, **Fronddienste** und **Zehnten**.

Grundzinse

Die Grundzinse konnten dreifachen Ursprungs sein. Einmal waren sie eine Bezahlung an den Grundherrn für das Nutzungsrecht am Gute. Sie waren auf den ganzen Besitz eingetragen und wurden von den sogenannten geschlossenen Gütern entrichtet. Um

die Zahlung der Grundzinse nicht zu gefährden, durften diese in Althessen nicht zerteilt und zerrissen werden. Nur schwer war die Erlaubnis zum Verkauf von Teilen des Gutes zu erlangen. Der in Schulden geratene Bauer, der durch Verkauf einzelner Äcker sich Haus und Hof hätte erhalten können, kam durch das Verbot der Veräußerung oft an den Bettelstab.

Auch an dem Gerichtsherrn musste der Bauer einen gewissen jährlichen Zins entrichten. Er bestand in vielen Ämtern Hessens in der Abgabe von Naturalien („Rauchhühnern“) und ruhte als Reallasten auf den Häusern. In Zeiten der Not, durch Missernte, Krieg oder andere Unglücksfälle veranlasst, war der Bauer vielfach gezwungen, eine Hypothek auf einzelne Grundstücke oder sein ganzes Gut aufzunehmen. Doch musste der nicht eigentümliche Erbleiher auch hierzu vorher den Konsens seines Grundherrn einholen. Mit dessen Einverständnis lieh er sich eine Summe Geldes und verkaufte dafür einen jährlichen Grundzins oder Zehnten, der vielfach in Geld, aber ebenso oft in Frucht von dem betreffenden Grundstück entrichtet wurde. In den weitaus meisten Fällen konnten die Bauern den Zins nicht wieder einlösen, und der Grundzins blieb als Reallast auf den Äckern stehen.

Zuweilen wurden aber so hohe Fruchtzinsen gefordert, dass die hessischen Landgrafen, auch Landgraf Philipp der Großmütige, sich wiederholt veranlasst fühlten, ihre Bauern gegen wucherische Fruchtverträge zu schützen. Auf wucherischen Zins, meistens in geheim abgeschlossenen Verträgen, stand harte Strafe. Die Amtsschuldheißer waren angewiesen, den Wucherern zu wehren und ihnen nicht das Schneiden der Früchte auf den Äckern zu erlauben.

Dem Landgrafen von Hessen als größten Grundherrn seines Landes standen auch die meisten Grundzinse zu, es handelte sich um hohe Beträge. Auch die Einnahmen der adeligen Grundherren waren sehr beträchtlich.



Der jährliche Zins wurde hauptsächlich in Frucht und anderen Naturalabgaben, weniger in barem Gelde entrichtet. Die Frucht lagerte auf großen Getreidespeichern und wurde nach Anfordern an die Grundherren abgegeben. Die Zinsfrüchte wurden bei der Ablieferung in die Renterei nachgemessen. Untertanen beschwerten sich

öfter darüber, dass der Amtsvogt beim Messen der Früchte viel zu hoch streiche und ihnen dadurch die Nahrung entziehe.

Die Grundzinse wurden zu allen Zeiten als drückend empfunden, da sie ja neben den übrigen Steuern und Abgaben entrichtet werden mussten. War es in guten Jahren schon schwer, sie aufzubringen, so war es bei Misswachs (Hungerjahren) einfach unmöglich. Die Bauern blieben mit erheblicher jährlicher Zinszahlung im Rückstand, und wenn sie nach der Ernte ihre Grundzinse abgelieferten, hatten die meisten kaum noch das Brot bis Petri (22. Februar).

In schlechten Jahren überließ der Landgraf seinen Bauern Frucht zur Aussaat und zum Brot aus seinem Vorrat. Die Untertanen waren aber gehalten, entweder die Frucht mit guten Groschen zu bezahlen oder im nächsten Jahre mit einem billigen Aufmaß zurückzugeben. Die Fronzinse waren oft so schwer, dass die Bauern den Ackerbau liegen ließen und davon gingen. Es ist auffallend, dass in einigen Ämtern etliche Dörfer nicht erst durch den Dreißigjährigen Krieg zerstört, sondern schon vorher zu Wüstungen geworden. Vielfach ließen wohl die schweren Fronzinse bei dem geringen Ertragswert des Bodens es dem Bauern nicht mehr lohnenswert erscheinen, weiterhin der Scholle das tägliche Brot abzuringen.



© Museumslandschaft Hessen Kassel

Gemälde: Landgraf Karl beim Bauer Hoos in der Schwalm

Frondienste

Frondienste als Äquivalent für die Nutzung von Bauerngütern sind in ganz Hessen anzutreffen. Die hessischen Landgrafen als die größten Grundherren ihres Landes waren die größten Fronberechtigten. Über das Land verteilt lagen die

herrschaftlichen Vorwerke, und die Bauern von den nächstgelegenen Dörfern mussten auf ihnen fronen. Zu diesen Diensten waren alle grundherrlich abhängigen Bauern verpflichtet. Auch freie Zinsbauern verrichteten oft Dienste, weil sie sich vielfach durch einen Vertrag dazu verpflichtet hatten. Die Dienste, welche auf dem Gute des Grundherrn geleistet werden mussten, ruhten durchgehend auf den Ländereien, oft aber auch auf den Häusern. Im Allgemeinen war es so, dass die größeren Bauern mit dem Gespanne dienten, die kleineren Besitzer, die auch Hintersitzer oder Beisitzer hießen, die Hand- und Gehdienste leisteten. Alle auf dem herrschaftlichen Gute vorkommenden Arbeiten mussten von ihnen besorgt werden. Mit dem Pfluge ackern, Mist fahren, Heu, Grumt oder Holz heimfahren, die Handfröner hatten Flachs zu jäten, Heu und Grumt zu mähen, Getreide zu schneiden und zu binden, Flachs zu brechen, auch den Hof unter dem Tore zu reinigen.

Zu den ständigen Diensten für den Grundherrn gehörten auch die Fruchtfuhren. Die dienstpflichtigen Untertanen hatten durch Landfuhren selbst das Getreide nach Kassel, in die Residenzstadt, zu bringen, oder die Frucht musste durch Wassertransport Fulda abwärts befördert werden. Dann hatte jedes Amt nach seinem Anteil zu dem Schifferlohn beizutragen.

Die Dienste der Bauern auf dem Gut ihre Grundherren waren in dem Vorwerksbuche genau verzeichnet, sie waren genau festgelegt. Jeder Fröner musste im Besitz eines Dienstbuches sein, in welchem er sich seine geleisteten Dienste bescheinigen ließ. Der Meier hatte ein Gegenregister zu führen. Der Ortsgrebe (Bürgermeister) musste dem Herkommen nach miterscheinen und sie zur Arbeit anhalten. Dafür durfte er einen Pflug und zwei Schnitter für die eigne Wirtschaft zurückbehalten.

Die Fröner hatten als einzige Gegenleistung für ihre Dienste Anspruch auf Verpflegung. Diese war nach den einzelnen Gegenden und Zeiten recht verschieden. Morgens eine Suppe, ein Pfannkuchen, eine Ecke Brot und ein Käse, manchmal mittags gab es Erbsen, Kraut, Milch und so viel Brot, als sie essen wollten, abends Brot und Käse, in der Ernte mittags noch ein Stück Fleisch. In manchen Orten wurden Fronbrot und Fronbier verabreicht, für manche Dienste gab es auch nur einen Schnaps oder eine Ecke Brot und einen Käse. Die hessischen Landgrafen waren bemüht, ihre Verkehrswege in gutem Zustande zu halten. Die Neuanlage und die Unterhaltung sämtlicher Landstraßen als auch der Wege in der eignen Gemarkung hatte von den Untertanen durch Frondienste zu geschehen. Der Wegebaudienst haftete auf den Personen, war also Personaldienst. Die spätere Wegeordnung aus dem Jahre 1744 sah vor, dass Fuhren zu den Wegbauten nach dem Verhältnis, wie jeder bespannt war, geschehen sollten. Zweimal in jedem Jahr sollten die entstandenen Schäden nach Anweisung der Wegeaufseher ausgebessert werden. Der Ortsgrebe hatte die bestellte Mannschaft an die Arbeitsstätte zu führen und sie den Wegeaufsehern ordnungsmäßig zu übergeben.

Die Dienste wurden auf die einzelnen Ämter nach ihrer Größe umgelegt und dann vom Schultheißen auf die Orte verteilt. Sie hafteten bald auf den Ländereien, bald auf den Häusern oder auf den Personen wie bei dem Wegebau. Die größeren Bauern verrichteten in der Regel die Spanndienste. Wegen der Verteilung der Dienste kam

es oft zu Streitigkeiten zwischen den Ämtern und auch den einzelnen Orten. Ein Dorf versuchte, auf das andere, welches nach dem Herkommen weniger Fahrdienste zu leisten hatte, einen Teil der lästigen Fronde abzuschieben. Oft kam es deswegen zu langwierigen Prozessen. Jedoch auch innerhalb eines Dorfes gab es oft Zwist zwischen den einzelnen Bauernklassen. Den Hufenbauern kamen die Fahrdienste zu oft. Sie beschwerten sich, dass ihre Wirtschaft darunter leide. Es kam auch vor, dass die „Ochsener“ (Ochsenspanner) klagten, dass eine große Ungleichheit bei den Dienstfuhren herrsche, indem reich und arm dieselben Fuhren habe, und baten um eine gerechte Verteilung nach der Leistungsfähigkeit.

Es kamen im Laufe der Zeit immer mehr auch außerordentliche Dienste hinzu. Es ist zu verstehen, dass diese außerordentlichen Dienste nur widerwillig geleistet wurden und deshalb die Klagen der Amtsvögte über Lässigkeit der Fröner nicht verstummen wollten. Nicht gar selten weigerten sich auch die Untertanen, in neuen, gegen das Herkommen ihnen auferlegten Dienste zu verrichten. Die Behörden verfügten darauf Arrest oder schritten mit militärischer Exekution gegen sie ein. Zuweilen pfändete man ihnen auch ihre Zugtiere. Da die Klagen der Dienstpflchtigen über die übermäßige Fronde nicht verstummen wollten, wurde von der Oberrentkammer bestimmt, dass die Untertanen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage zu Diensten herangezogen werden sollten.



Auch die adlige Ritterschaft verlangte oft unbillige Dienste von ihren Hintersassen, sodass diese den Landgrafen als ihren Oberlehns- und Gerichtsherrn zu ihrem Beschützer anriefen. Dabei klagten die Gutsherren über ihre „unruhigen, halsstarrigen Gemeinden“, die dienstpflchtigen Untertanen aber über zu schwer aufgebürdete Dienste. Für den Landgrafen und seine Beamten war dieses zuweilen eine passende Gelegenheit zum Einschreiten gegen den oft sehr widerspenstigen Adel.

Bei den Frondiensten handelte es sich immer um allgemeine körperliche Arbeiten, Gras- und Fruchtmähen, Heu machen, Dreschen, Pflügen, Sähen usw. Ihre wirtschaftliche Bedeutung bestand darin, dass die Arbeitskräfte und das Vieh der Bauern von ihren Grundherren für sich und ihre eignen Zwecke in Anspruch genommen und der bäuerlichen Wirtschaft entzogen wurden. Der Dienstherr brauchte auf seinem Gute weniger Knechte, Tagelöhner und Zugvieh. Für seine eignen Wohnungsbedürfnisse hatte er Baufronde seiner Hintersassen, Forst- und Jagdpflege wurden ihm besorgt, Dämme und Gräben in Ordnung gehalten. Für Holzfällen und Wildtreiben, kurz für alles waren unbelohnte Arbeiter da. Auf billige Weise bekam der Staat Wege und Brücken gebaut und Kriegsfuhren geleistet. Viele fürstliche Bauten in Kassel, das Schloss in Marburg, die Burgen unserer hessischen Heimat und andere Anlagen sind noch heute Zeugen dieser Tatsachen und wären wohl schwerlich ohne die freien Hand- und Spanndienste entstanden. Auf dem hessischen Bauernstand aber hat die Fronde wie ein schweres Joch gelegen, wenn auch Leid und Last derselben verschieden gewesen sind.

Zehnte

Der Zehnte hatte aus zwei Quellen seinen Ursprung. Einmal gehörte er dem Grundherrn als Abgabe für die Nutznießung der Ländereien, zum anderen war er eine Verzinsung für geliehenes Geld. Der Zehnte war verkäuflich und wiederlöslich, er blieb aber in den meisten Fällen auf dem Grundstück bestehen und war so zur Reallast geworden. Vor allem waren im Mittelalter die Kirchen und Klöster im Besitze von großen Zehnten. Ursprünglich wurde er von allem, was Boden, Wald, Wiesen und Wasser an Einnahmen lieferten, abgegeben. Für die Zeit, die wir betrachten, wurde er in Hessen fast nur noch von allen Feldfrüchten erhoben.

Der Zehnte als Abgabe an den Grundherrn unterschied sich in vieler Beziehung von dem aus dem grundherrlichen Verhältnis hervorgegangenen Grundzinse. Während dieser Grundzinse als Reallast auf dem gesamten Gute ruhte, hafteten die Zehnten im 17. und 18. Jahrhundert immer auf den einzelnen Äckern. Die geschlossenen Güter, welche die meisten Grundzinse aufzubringen hatten, waren vielfach von dem Zehnten befreit. Der ständige Grundzins durfte nicht gesteigert werden, er war immer gleich. Der Zehnte aber und das später vielfach bezahlte Zehntgeld stiegen proportional mit den Jahren immer größer werdenden Ertragswert des Bodens.

In Hessen ist der Landgraf der größte Zehnherr, neben dem die adligen und privaten Zehntempfänger stark zurücktreten. Die Zehntpflicht war in Hessen recht unterschiedlich. Nach den alten Büchern und dem Herkommen bekam die Herrschaft den Zehnten, soweit der Pflug strich. Wo der Pflug hinging, da ging auch der Zehnte mit. Die einzelnen Zehntäcker lagen in der Flur zerstreut. Damit keine Furche weggenommen und der Zehnherr dadurch nicht in seinem Recht geschmälert wurde, waren die einzelnen Zehntäcker genau gesteckt. Kein Zehntland durfte ohne Erlaubnis der Oberrentkammer in Garten verwandelt werden, weil damit der Zehnte und auch die Hutegerechtigkeit verloren ging.

Die Dorfgreben hatten in jedem Jahr die einzelnen Zehntäcker in eine Liste einzutragen und diese an das Amt einzureichen. Im Frühling mussten sich die Amtsvögte zur Besichtigung der Zehntfelder in die Gemarkung der Dörfer begeben. Wicht der abgeschätzte Zehntertrag erheblich von dem Durchschnitt der drei letzten Jahre ab, so müsste dieses eingehend begründet werden. „Jeder Beamte der betrügt, soll bestraft und aus dem Dienst gejagt werden“, so die Zehntordnung von 1714.

Im 17. Jahrhundert wurde der Zehnte meistens in natura gezogen. In jedem Dorfe waren zwei Zehntsammler, welche für die Herrschaft den Zehnten auszuziehen hatten. Es war ihnen strengstens verboten, kleine oder große Stücke Land bei der Zehntziehung aus Gunst oder Freundschaft auszulassen, deshalb wurden sie in Eidespflicht genommen. Die Zehntsammler sollten bei Ausziehung des Zehnten nicht immer am Anfang des Ackers mit dem Zählen beginnen, weil die Zehnpflichtigen oft jede von ihnen selbst abgezählte zehnte Garbe lockerer und kleiner banden. Wenn arme Leute auf Zehntäckern vor der eigentlichen Ernte Korn zu Brot schneiden wollten, so hatten sie es vorher dem Zehntsammler anzumelden. Sammel- und Dreschregister mussten genau übereinstimmen. Die „böse Sitte“ der Fuhrleute, ihre vier Pferde während des Abladens in der Scheune zu lassen, wo sie dann von den Zehntfrüchten fraßen, war verboten. Das Dreschen der Zehntfrüchte durfte nur am Tage geschehen und der Körnerertrag nur mit geeichtem Maße vermessen werden. Jeder Betrug beim Einsammeln und Dreschen und jede Bestechung der bei der Bergung und dem Ausdrusch des Zehntgetreides beschäftigten Leute durch Bier oder Branntwein war unter harte Strafe gestellt.

Die Zehntfrüchte wurden in große Zehntscheunen, die an den Amtsorten waren, eingefahren. Sie sollten immer gut in „Dach und Fach“ gehalten werden. Bei Neubau und Ausbesserung derselben hatten die Amtsuntertanen freie Hand- und Spanndienste zu leisten. Nachdem alle Zehntfrüchte in die Scheune eingeführt waren, wurden sie durch zwei große Schösser wohl verwahrt, zu denen den einen Schlüssel der Beamte, den anderen die Zehntdrescher oder Banzer hatten.



Raiffeisenscheune „Zehntscheune“ Jesberg – Baujahr 1828



„Zehntscheunenfest“ des Heimat- und Geschichtsverein Jesberg

Die zu liefernden Zehntfrüchte mussten wie die Zinsfrüchte marktrein sein. Es war bei hoher Strafe verboten, „Trespichtes (Trespe ist ein Ackerunkraut) oder von Würmern angefressenes Getreide“ abzuliefern. Die Frucht sollte vorher gereinigt und geworfen sein. War sie mit Unkrautsamen durchsetzt, so hatten sie die Zehntpflichtigen durch auf den herrschaftlichen Böden aufgestellte Mühlen entweder selbst oder auf ihre Kosten fegen zu lassen.

Im Laufe der Zeit waren viele Zehntscheunen eingegangen, und so wurde denn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Zehnte durchgehend vermältert, d. h. er wurde für Frucht oder Geld an die Untertanen verkauft. Die Herrschaft ersparte sich dadurch Kosten der Ziehung. Die Vermälterung geschah durch einen Kommissar der Oberrentkammer alljährlich vor der Ernte. Die Vermälterung des Zehnten durfte nur an die Untertanen, Bürger und Bauern geschehen. Um den Zehnten für einen möglichst geringen Preis zu erlangen, hatten sich die einzelnen Gemeinden geeinigt, dass sie sich gegenseitig nicht abboten wollten.

Die Ziehung des Zehnten brachte dem Bauer mancherlei Beschwerden. Sie hinderte die Zehntpflichtigen sehr oft bei den Erntearbeiten, da sie ja, bevor der Zehnte nicht ausgezogen und abgefahren war, ihre eignen Früchte nicht bergen durften, sodass sie manchmal im Regenwetter verderben. Da die Zehnten noch neben den Grundzinsen entrichtet werden mussten, ist es verständlich, wenn die Bauern versuchten, ihre Äcker zehntfrei zu machen. Zahlreich sind Klagen der Untertanen, dass sie auf die Dauer Zins und Zehnten zusammen nicht aufbringen könnten. Öfters ließen die Bauern wegen der hohen Grundzinse und des Zehnten die Äcker, besonders das neue Rodland, welche geringeren Erträge lieferte, einfach unbebaut liegen. In den jährlichen Zehntspezifikationen klagten die Beamten auch fast immer über umgeworfene und entfernte Grenzsteine der Zehntäcker durch die Zehntpflichtigen.

Taubenzehnte



Außer dem Zehnten von den Feldfrüchten Hessen wurde noch in der Taubenzehnte erhoben. Von allen zins- und dienstbaren Häusern, Mühlen, Gütern und Höfen musste von den gehaltenen Tauben jedes zehnte Paar ein den herrschaftlichen Falkonier zur Unterhaltung der Jagdfalken abgegeben werden. Die Amtleute hatten jährlich die Zahl der Tauben genau anzugeben. Von dem im Lande anfallenden Taubenzehnten sollten 400 Stück in „natura“ für den Falkonier und die Hofküche geliefert werden. Der restliche Zehnte, besonders von den entfernten Ämtern, sollte in Geld bezahlt werden.

Besthaupt

Die Sterbefallabgaben, das beste Haupt von dem nachgelassenen Vieh beim Tode des Mannes und die besten Kleider, welche nach dem Sterben der Frau an den Grundherrn entrichtet wurden, waren der Rest des alten Erbrechts, das der Herr an den Besitz seiner Hörigen hatte. Sie wurden bis tief in das 15. Jahrhundert hinein allgemein erhoben.

In den geistlichen Fürstentümern rührten aber die Sterbefallabgaben des teuersten Hauptes und der besten Kleider vielfach aus einer anderen Quelle her. Freie – es sind besonders viele Frauen gewesen – übergaben sich und ihre Nachkommen um ihrer Seelen Heil willen dem Kloster oder einer Kirche. Sie verzichteten auf ihre Freiheit, wurden Leibeigene und Hörige der Kirche und gaben von jetzt an als Zeichen ihrer Anhängigkeit das beste Haupt und die besten Kleider.

In Hessen wurden die Sterbabgaben des teuersten Hauptes und der besten Kleider von Landgraf Philipp dem Großmütigen um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufgehoben. Diese Verordnung hat sich aber offenbar nicht überall durchgesetzt. Noch im Jahre 1738 erschien in Hessen eine Verordnung, in welcher die althergebrachte Sterbfallabgabe gefordert wurde. Von alters her sei beim Tode des Mannes das beste Haupt von seinem Vieh und bei Sterben der Frau das beste Kleid an die Herrschaft gegeben oder um ein „gewisses Geld geteilt“ (bezahlt) worden. Von jetzt ab solle acht Tage nach dem Tode der Sterbfall abgeschätzt werden, und wenn die Erben diesen Preis nicht zahlen wollten, solle das Stück weggenommen oder öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Immerhin waren dieses dann nur noch einzelne Fälle und geringe Reste verglichen mit dem früheren Zustande.

Weinkauf

Bei Verleihung oder Verpachtung der Güter war es alte Sitte, dass nach Abschluss des Vertrages, gleichsam zur Bekräftigung desselben, reichlich gegessen und getrunken wurde. Der neue Lehnsmann hatte eine Mahlzeit zu richten und nicht nur Fleisch, Butter, Eier usw. zu geben, sondern auch den nötigen Wein anzukaufen. Bisweilen wurde auch statt des Mahles an den Grundherrn ein Geldbetrag bezahlt, den man als trockenen und nassen Weinkauf bezeichnete. Später fiel die Mahlzeit gänzlich weg, der Weinkauf als Geldabgabe an den Grundherrn aber blieb bestehen.

Nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, meistens beim Ableben des Landesfürsten, weniger des Lehnsmannes, oft auch in beiden Fällen, mussten sämtliche Erbleihgüter, Mühlen, Wirtshäuser usw. von neuem empfangen werden. Die erneuerten Verbriefungen mussten von den Inhabern der Leihe mit einer Geldzahlung oder dem Weinkauf ausgelöst werden. Erst nachdem dies geschehen war, hatte der Vertrag Rechtskraft erlangt.

Lehngeld

Bei jeder Veränderung des Erbleihbeständers, sei es durch Kauf des Gutes, in wenigen Fällen auch bei Vererbung von den Eltern auf die Kinder, musste eine neue Belehnung stattfinden. Dafür musste der neue Inhaber das Lehngeld bezahlen. Es betrug immer einen bestimmten Teil von der Kaufsumme. In Hessen wurden von jeder Alination (Veränderung) der herrschaftlichen Güter durchgehend 5 Prozent als Lehngeld entrichtet. Viel höher war das Lehngeld, das an die adligen und privaten Grundherren abgegeben werden musste. Es betrug in den meisten Fällen 10 Prozent und wurde oft nicht nur bei jedesmaliger Alination, sondern auch beim Tode sowohl des Lehnherrn als auch des Lebensträgers abgegeben.

Die Untertanen empfanden das Lehngeld als eine lästige Abgabe. Es mehrten sich die Fälle, dass man, um die Entrichtung des Lehngeldes zu umgehen, herrschaftliche Lehngüter oder auch einzelne Teile davon trotz Verbotes verkaufte, ohne dem Beamten Anzeige zu machen. Wegen dieses Missbrauchs wollte die Oberrentkammer solche „Unterschleife und Schädigungen der Herrschaft nicht mehr dulden“.

Steuern und Abgaben

Die Zinsgüter zahlten einen feststehenden Zins, und deshalb hatte der Grundherr, wenn der Bauer seinen Verpflichtungen nachkam, kein Interesse daran, einen Wechsel im Besitztum des Gutes herbeizuführen. Die Nutznießung war erblich geworden, dem Landesherrn bot also die Grundherrschaft als solche nur eine sehr unvollkommene Handhabe zur Erhöhung seiner Einnahmen. Dazu waren die Steuern viel besser geeignet, mit denen die Jahresleistungen aus der Grundherrschaft verschmolzen wurden.

Unter den, dem Landesherrn gebührenden Abgiften, ist besonders die Kontribution zu erwähnen, die allmonatlich erhoben wurde. Es war aber eigentlich die Kriegssteuer vom 30-jährigen Kriege, welche den Untertanen zur Unterhaltung des eignen und oft auch des feindlichen Heeres auferlegt wurde. Da man nach Abschluss des Krieges die stehenden Heere schuf, blieb auch die Kontribution als ständige Steuer bestehen und wurde noch bedeutend erhöht. Die Kontribution war in erster Linie eine Grund-, Häuser- und Viehsteuer. Sie ruhte vor allem auf dem ländlichen Besitze, so dass sie fast den Charakter einer bäuerlichen Vermögenssteuer hatte. Im 18. Jahrhundert stand der zu erhebende Betrag vielfach fest, nur dass nach einer Reihe von Jahren ein Kontributionsaufsatz hinzugefügt wurde. Bei Bestimmung des monatlichen Betrages wurden die Steuerpflichtigen nach den Erträgen ihres Vermögens herangezogen.

Von der Zahlung waren die adligen Güter und alle herrschaftlichen Lehn (Burglehn) befreit, die von alters niemals kontributionspflichtig gewesen waren, weil die Inhaber früher wirkliche Kriegsdienste leisteten. In Hessen entrichteten die Adligen auch von den Gütern keine Kontributionen, welche sie nicht in eigener Bewirtschaftung hatten, obwohl die Gemeinden behaupteten, dass sie in diesem Falle mit dazu beitragen müssten.

Die Kontribution erbrachte jährlich sehr ansehnliche Summen.

Die Fräuleinsteuer

Die Fräulein-Steuer war eine gesetzliche Abgabe, welche bei Verheiratung einer hessischen Prinzessin des regierenden Hauses erhoben wurde, da zu deren Ausstattung das ganze Land mit beitragen musste.

Zuchthaussteuer

Von allen anderen Steuern sei hier nur noch von einer sehr eigenartigen, der Zuchthaussteuer, kurz die Rede. Für das neu angelegte Zuchthaus in der Residenz Kassel wurde zur Bestreitung der Baukosten eine besondere Steuer ausgeschrieben, und da man im 18. Jahrhundert so ziemlich alle Steuerquellen erschöpft hatte, machte man sie zu einer Heiratssteuer. Jedes Brautpaar, ob Jude oder Christ, Adel, Beamter oder Bürger, musste vor der Trauung vier gute Groschen an Zuchthaussteuer zu entrichten. Später wurden alle Untertanen in acht Klassen eingeteilt und die Steuern nach dem Vermögen und Einkommen der einzelnen Stände berechnet. Die Prediger waren angewiesen, niemand zu trauen, bevor nicht die von den Beamten ausgestellte Quittung über die bezahlte Zuchthaussteuer vorgelegt war. Die Folge war, dass viele "Kopulationen", besonders an der Grenze, zur Umgehung der Steuer außer Landes stattfanden. Die deswegen angedrohte Zuchthausstrafe von einem Jahr erreichte nicht ihren Zweck. Das sah dann auch die Regierung ein, dass Heiraten und Zuchthaussteuer schlecht zusammenpassen wollten. Durch einen Erlass vom Jahre 1731 wurde die Zuchthaussteuer von der Trauung getrennt. Man legte sie jetzt auf alle öffentlichen Feste, Tänze und Kirmessen.

Die Steuerverwaltung in Hessen war im 18. Jahrhundert dem Obersteuerkollegium unterstellt, dem auch die Befugnis erteilt war, rückständige Steuern durch Exekution einzutreiben. Alljährlich hatten sie ein genaues Verzeichnis der vorhandenen Amtsuntertanen, ihres Viehbestandes, der besetzten bzw. wüsten Höfe an die Oberrentkammer einzureichen und für etwa vorhandene Missstände Vorschläge zur Abhilfe zu machen.

Schwer drückten neben den Grundzinsen die monatlichen Kontributionen das Landvolk. In vielen Eingaben an die Behörde wiesen sie immer wieder auf die Schwere gerade dieser Steuer hin, die ihnen „ihre Nahrung wegnehme“. So war denn auch die Lage des hessischen Bauernstandes in manchen Jahren derart trostlos, dass sich die Regierung wiederholt zu „Besserungsaktionen“ entschließen musste. Hatten die Landleute nach Abgabe der hohen Fruchtzinse noch etwas übrig, mussten sie den Rest der Früchte wegen der "pressanten Abgiften" an gewissenlose Händler, verkaufen, die ihre Notlage ausnutzten.



Gemälde: Steuereintreiber

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Hessen

Solange in Hessen die bäuerlichen Besitzungen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf Lebenszeit des Beständers verliehen wurden, konnte natürlich von einer Vererbung nicht die Rede sein. Die Erben teilten nach dem Tode der Eltern den Mobiliarnachlass, und das Gut wurde vom Lehnsherrn für einen neuen Zins an den Meistbietenden wieder ausgetan. Fast überall aber hat sich die Zeitpacht zur Erbleihe entwickelt, und damit stand den Erben ein gewisses Recht am Gute (vielmehr am Nutzungsrecht und der Besserung) zu.

Unter den Gewohnheiten, die sich hinsichtlich der Vererbung mit der Zeit herausgebildet hatten, standen und stehen sich bis heute zwei Systeme gegenüber, das Anerbensystem und die Realteilung. Nach dem Anerbensystem wird der gesamte Grundbesitz einschließlich Haus und Hof nur einem Kinde übertragen. Die anderen Kinder werden durch Geld abgefunden. Bei der Realteilung dagegen wird das bäuerliche Gut unter sämtliche Erben aufgeteilt. In Hessen hatte das Anerbensystem die weiteste Verbreitung. Die Gutsübergabe fand durchgehend zu Lebzeiten des Eigentümers statt. Die alten Bauersleute behielten sich für den Rest ihres Lebens den sogenannten Auszug oder die Leibzucht vor, der in bestimmten Naturallieferungen bestand.

Bezüglich der Wahl des Gutsnachfolgers hat sich in Hessen kein einheitlicher Gebrauch herausgebildet. Oft war es der älteste Sohn, vielleicht aber auch die älteste Tochter. Im Allgemeinen hatten die Söhne vor den Töchtern das Vorrecht. Meistens

war die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Nachfolgers ausschlaggebend. Die Auswahl des Anerben war das Recht der Eltern. Mit der Gutsübernahme war fast immer die Heirat des Anerben verknüpft. Die einheiratende Frau nahm am Übergabevertrag teil, sie „kam zur Hälfte in Kaufbrief“. Mann und Frau lebten also in Hessen in ehelicher Gütergemeinschaft. Die Gegenleistung der Ehefrau bestand darin, dass sie ihre Mitgift in die Wirtschaft ihres Mannes gab.

Die Vererbungssitte in Hessen wurde durch die im 17. und 18. Jahrhundert erschienenen Hufenedikte gesetzlich geregelt und anerkannt. Schon Philipp der Großmütige erließ für Althessen ein Hufenedikt, durch das jede Teilung der Güter untersagt wurde. Diese Verordnung wurde aber nicht immer eingehalten, vielfach war der Krieg und seine Folgen die Ursache für die Zerreiung der Güter. Daran konnten oftmals auch angedrohte Geldstrafen und sogar alle Leibes- und Lebensstrafen nichts ändern. Eine sehr einschneidende Bestimmung war eine Verordnung von 1773, dass eine Gutsübergabe unter Lebenden, welche eine Belastung des Besitzes durch den Altenteil nach sich zog, nur in Ausnahmefällen stattfinden sollte. Diese Bestimmungen widerstrebten den Anschauungen der Landleute aufs äußerste. Man führte laut Klage, dass den Eltern das Recht, über ihr unbewegliches Eigentum zu verfügen, genommen sei, und dass die anderen Kinder fast erblos vom väterlichen Gute abziehen müssten.

Dem Anerbensystem steht die Realteilung gegenüber, sie tritt vor der geschlossenen Gutübergabe in Hessen zurück. Die Sitte der Realteilung fand sich in vielen Dörfern um Kassel und in anderen Ämtern. In vielen Bezirken haben die Ältesten gewöhnlich einen Vorzug. Sie übernehmen Haus und Hof, die oft niedriger abgeschätzt werden, dafür aber muss von ihnen der Auszug (Altenteil) entrichtet werden. Die Grundstücke werden in so viele gleichwertige Gruppen eingeteilt, als Kinder vorhanden sind, und dann durch das Los den einzelnen Erben zugewiesen.

Aus einer Zusammenstellung aus 1882 wird ersichtlich, dass infolge der verschiedenen Vererbungssitten im Regierungsbezirk Wiesbaden die kleineren und mittleren, im Regierungsbezirk Kassel aber die größeren Güter deutlich überwiegen.

Zusammenfassend: Der leitende Gedanke beim Anerbensystem ist die ungeschmälernte Erhaltung des Grundbesitzes als eine wirtschaftliche Einheit in der Familie. Deshalb darf nur ein Erbe das Gut erhalten, und dieser muss gegenüber den anderen so begünstigt werden, dass er das Gut mit Erfolg weiter bewirtschaften und dann wieder in derselben Größe seinem Erben übergeben kann. So erhielt ein Kind so gut wie alles, die übrigen Kinder bekamen in den meisten Fällen nur eine geringe Abfindungssumme.

Bei der Vererbung nach dem System der Realteilung wird das Gut oft schwer mit Schulden belastet, wenn ein Kind im Besitz zum wahren Wert übernimmt und die anderen Erben auszahlen muss, oder es führt zur vollen Zersplitterung desselben. Für das Hessenland ist jedenfalls das Anerbensystem mit seiner geschlossenen Güterübergabe im 18. Jahrhundert für die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes und der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes von weittragendster Bedeutung gewesen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Die Felderbewirtschaftung

Im 17. und 18. Jahrhundert baute man fast ausschließlich Roggen und Hafer, manchmal auch Weizen und Gerste an. Die Wiesen waren fast durchgehend sumpfige und moorige. Das von ihnen geerntete Futter war so sauer, dass es sowohl Grün als auch gedopt zuerst abgesotten werden musste, bevor man es dem Vieh verabreichen konnte. Die Art der Bewirtschaftung war die damals übliche Dreifelderwirtschaft. Die gesamte Flur war in drei Wirtschaft Schläge eingeteilt, von denen im jährlichen Wechsel einer mit Winterfrucht (Roggen und Weizen), einer mit Sommergetreide (Hafer und Gerste) angebaut wurde, der dritte ruhte in der Brache. Diese Art der Bewirtschaftung war von der Behörde vorgeschrieben, und die Dorfgreben hatten darauf zu achten, dass keine Vermengung der Felder vorkam. Schon der Mangel an Flurwegen machte eine einheitliche Bestellung der Felder notwendig. Alle Nachbarn waren genötigt, über die Grundstücke anderer zu gehen und zu fahren, wenn sie die übrigen bewirtschaften wollten. Das führte dazu, dass Saat und Ernte gleichzeitig beginnen und enden mussten. Die Ernte betrug durchschnittlich das Drei- im besten Falle das Vierfache der Aussaat.

Im 18. Jahrhundert versuchte die hessische Regierung auf alle möglicherweise, die Landwirtschaft zu heben und mit allen Mitteln die Übel, welche die geringen Ernteerträge verschuldeten, zu beseitigen. Gute Saatgut konnte in Notfällen aus den herrschaftlichen Vorräten abgegeben werden.

Sehr richtig erkannte die Regierung, dass die Vorbedingung für eine intensive Felder Bewirtschaftung und Erzielung von besseren Ernten ein guter Viehbestand sei. Zwar ließ die Zahl des Viehes nichts zu wünschen übrig, aber es war klein und kümmerlich, weil es unter Futtermangel litt. Das Vieh durfte nur am Tage im Felde gehütet werden. Die Greben mit einem Dorfknecht mussten nächtlich die Ställe visitieren. Konnte sich der Bauer dabei über sein fehlendes Vieh nicht ausweisen, so wurde er sofort „adressiert“ und musste das erste Mal 24 Stunden, das zweite Mal 3 Tage bei „Wasser und Brot sitzen“.

Die Ziege, die Kuh des armen Mannes, erfreute sich in Hessen im 17. Jahrhundert keiner besonderen Pflege und Wertschätzung. In ihrer Leckerhaftigkeit beschädigte sie die Hecken, Zäune und jungen Pflanzungen im Walde. In allem aber, was den Wald betraf, waren die hessischen Landgrafen sehr empfindlich. Deshalb war nur ganz armen Leuten und solchen, die aus gesundheitlichen Gründen Ziegenmilch brauchten, das Halten dieser Tiere gestattet. Personen, welche Ziegenmilch trinken mussten, hatten sich durch ein Attest „des Physici zu legitimieren“.



*Ziegenhaltung auch noch in armer Zeit Anfang der 1950-er Jahre:
Der Verf. dieser Schrift mit seinem Bruder Helmut*

Felddiebstähle wurden hart bestraft. Auf Diebstahl von Ackergerät im Felde und boshafter Beschädigung stand eine Zuchthausstrafe von $\frac{1}{4}$ bis 2 Jahren oder musste durch mehrmaliges Ausstellen am Strafpfahl gebüßt werden. In jeder Gemarkung sollten ein oder mehrere Flurschützer vorhanden sein. Ihnen gehörte ein Drittel aller Strafgeder und Bußen. Zur Erntezeit sollten die Felder noch durch besondere Aufseher gesichert werden. Die Feldwacher mussten Tag und Nacht die Felder abpatrouillieren und auf alle Personen ein scharfes Augenmerk haben.

Forst und Wild

Hessen ist als wenig fruchtbares Land immer sehr walddreich gewesen. Im 17. und 18. Jahrhundert betrug die bewaldete Fläche mehr als die Hälfte. Nicht nur waren wie heute die Höhen verwaldet, sondern der Wald reichte an vielen Orten weit über die Abhänge bis in die Täler hinab. Die Eichenbestände herrschten vor, in zweiter Linie folgte der Buchenwald, die Kiefer trat als Waldbaum vollständig zurück.

Den hessischen Landgrafen war von jeher der Wald wegen der Jagd besonders ans Herz gewachsen. Die hohe Jagd war anfangs die einzige herrenmäßige Forstnutzung.

Das Forstrecht hatte aber in Deutschland seinen Ausgang nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern vom Recht des freien Tierfangs.



Auch die Grundbesitzer bedürfen eines königlichen Wildbannprivilegs, um die Jagd auf ihrem Grund und Boden auszuüben. Im 13. Jahrhundert waren bereits alle Grundbesitzer aus dem Stande der Fürsten und Herren selbst im Besitze des Wildbannprivilegs, es hatte jetzt den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes angenommen. Mit unnachsichtiger Strenge schritten die hessischen Landgrafen gegen ihren jagdlustigen Adel ein, wenn er sich in dieser Hinsicht Übergriffe erlaubte. Seine Ansprüche auf hohe Jagd wurden noch im 17. Jahrhundert stets zurückgewiesen. Im 18. Jahrhundert sind auch viele Adlige im Besitze der hohen Jagd in ihren Gebieten.

Die Wälder beherbergten damals eine solche Fülle von Rot- und Schwarzwild, dass wir uns heute kaum eine Vorstellung davon machen können. Die Landgrafen, es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, waren mehr um Wald und Wild als um ihre eignen Untertanen besorgt. Im Winter wurde nicht nur das Rotwild gefüttert, sondern auch Heu und Hafer für die Wildschweine in den Wald gefahren. Das zahlreiche Wild trat zur Äsung auf die Felder und richtete dort großen Schaden an. Bei seiner Vertreibung durften sich aber die Bauern nicht der Hunde bedienen. Sie hätten ja ein Stück Wild dabei jagen können. Alle Schäferhunde hatten einen am Hals befestigten „Prügel“ zu tragen, damit sie das Wild nicht verfolgen konnten, andernfalls sollten sie sofort niedergeschossen werden. Auch suchten noch ständige Wildwächter, die von den Untertanen bezahlt werden mussten, die Felder zu schützen. Auch das war alles vergeblich. Jeder Einwohner war gezwungen, nachts selbst bei seinen Feldern zu wachen, denn das Wild scheute sich nicht, bis dicht an die Häuser zu kommen. Die Ernteerträge von den Äckern in der Nähe des Waldes waren infolge von Wildfraß und Wildschaden sehr oft gering. Die berechtigten Klagen der Untertanen wurden wohl angehört, aber man konnte sich nicht zu einer Verringerung des Wildbestandes durch Abschließen entschließen.

Durch eine zu manchen Zeiten ausgedehnte Wilddieberei suchten die Landleute oft, sich des Übelstandes selbst zu erwehren, obwohl auf Wildvergehen Landesverweisung oder Hinrichtung durch den Strang stand. Verordnung aus 1613: „So jemand der Wilddieberei überführt ist, soll er nach Befinden andern zur Abscheu

und ihm selbst zur wohlverdienten Strafe mit dem Strang vom Leben zum Tode ohne nachlässig hingerichtet werden.“ Ebenso wurde die Hehlerei mit schweren Bußen geahndet. Die Juden mussten einen „heiligen Eid bei Gott und Moses“ schwören, dass sie „vom Einkauf aller Wildhäute dem Beamten und Förster gehörige Anzeige tun“ und den Verkäufer namhaft machen wollten. Jeder, der einen Wilddieb anzeigte, erhielt, wenn dieser des Wildvergehens überführt wurde, eine Belohnung in Geld. Amtsuntertanen hatten für die Wälder ihres Bezirkes Wildschützenwachen zu stellen.



Bei einer im Jahre 1732 abgehaltenen landgräflichen Jagd im Seulingswald im Hersfelder Raum wurden stattliche 500 Stück Rotwild zur Strecke gebracht. Das erlegte Wild musste von den Ämtern in diesem Bezirk übernommen werden, wurde dann auf die einzelnen Gemeinden verteilt und gegen Bezahlung den Untertanen überlassen, die gezwungen waren, es abzunehmen.

Bei allen Jagden hatten die Untertanen die notwendigen Dienste zu verrichten. Zu den im 17. Jahrhundert noch „vorfallenden“ Wolfsjagden musste Mann für Mann erscheinen. Sobald Schnee gefallen war, musste sofort die Wolfsspur gegangen werden.

Zu der Jagd selbst waren mindestens 250 Treiber nötig. Die Reviere wurden „weitläufig vorgenommen“, damit man den Wölfen nicht zu nah kam und sie nicht durch die Kette brechen konnten, wie das mehrmals vorgekommen war. Ein Forstbericht aus 1660 enthält: „Um die Untertanen zu den wenig beliebten Wolfsjagden anzueifern, wurde demjenigen, der in seinem Garne einen Wolf fing, ein Klafter Brennholz als Belohnung versprochen.“ Da auch die Forstbeamten vielfach die Untertanen zu Waldarbeiten und Hilfsdiensten aufforderten, wurden in einem Erlass von 1763 immerhin alle unnötigen Jagddienste verboten, „damit die Leute nicht in ihrer Feldarbeit und ihrem Nahrungserwerb gestört würden“.

Den Dienstpflichtigen Untertanen standen aber auch mancherlei Nutzungen am Walde zu. Sie waren im Besitze des Bauholzungs- und Huterechts. Jeder Dorfeinwohner, der im vollen Besitze der Gemeinderechtigkeiten war, hatte Anspruch auf eine bestimmte Menge von Hartholz und Reisig. Auch das Bauholz erhielten die Untertanen aus dem herrschaftlichen Wald. Da sich aber bereits eine starke Minderung des Eichenbestandes bemerklich machte und die Landgrafen für ihren Wald fürchteten, sollte der Konsum des Holzes so viel wie möglich eingeschränkt werden. Neubauten durften nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Oberrentkammer ausgeführt werden. Der untere Stock sollte aus Steinen oder anderem Material hergestellt werden. Jeder Verkauf von Holz außer Landes war bei hoher Geldstrafe verboten. Um den Brennholzverbrauch auf dem Lande zu verringern, wurde in 1614 angeordnet, dass die Dorfbewohner ihre Privatbacköfen abzuschaffen hätten. In jeder Gemeinde sollten ein oder nach Anzahl der Einwohner zwei gemeine Backöfen eingerichtet werden. Da die Eichen langsam wachsen und der Bestand sich immer mehr verringerte, sollten die Untertanen selbst mit zur Erhaltung des Waldes beitragen. Jeder Hausmann hatte auf Hutten und Triften jährlich mindestens drei Eichen, Fremde, die in die Gemeinde zogen, fünf, der, welcher einheiratete, vier Eichen anzupflanzen. Nach beendigtem Holzschlag war das betreffende Waldstück sofort in „Hege zu legen“, d. h. es wurde sogleich von neuem aufgeforstet.



Hutebuchen erhalten auf dem Dörnberg im Habichtswaldgebiet



Gegen Bezahlung des herkömmlichen Mastgeldes waren die Untertanen nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, ihre Schweine im Herbst nach dem Eichel- und Bucheckernfall in die herbstlichen Wälder zu treiben. Sämtliche Schweine, die zur Mast eingetrieben werden sollten, mussten durch die Dorfgreben in einer Liste verzeichnet werden, die an das Amt eingereicht wurde. Die Forstbeamten hatten die Tiere in den Ställen im Beisein des Oberförsters zu zählen und sie durch ein Brandmal mit dem Brenneisen zu kennzeichnen. Die Schweinehirten wurden zur Verhinderung von Betrug in Eidespflicht genommen. In den Wäldern wurden die Mastställe aufgeschlagen, welche den Herden für die Nacht Schutz gewährten. Sämtliche weltlichen und geistlichen Beamten durften ein oder mehrere Schweine zur Mast frei mit eintreiben. Auch die Adligen erhoben zuweilen Anspruch auf dieses Recht. Die Mast brachte in guten Jahren der landgräflichen Forstverwaltung recht ansehnliche Einnahmen.

Fischerei: Mit der Entwicklung des Jagdrechtes hat das Fischereirecht gleichen Schritt gehalten. Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei. Die Fischerei stand den hessischen Landgrafen zu.

Schäferei und Hutegerechtigkeit

Wenn die Wahrheit des Wortes zuträfe, dass die Länder mit viel Wasser, Wiesen und Weiden, Wald und Wild, Wind und Wolken besonders fruchtbar sind, so müsste Hessen zu den geeignetsten gehören. Sicher ist, und das gilt vor allem für die Zeit unserer Betrachtung, dass mit dem Reichtum an Triften und Weiden das Land von jeher von Natur aus für die Schafzucht geeignet war, die denn auch tatsächlich bis zum 19. Jahrhundert die erste Stelle in der Viehzucht einnahm.



Neugierige Schafherde grasht vor der Orangerie in Kassel

In Hessen bestand das Triftregal, d. h. die Trift auf dem noch nicht in Sondereigentum übergegangenem, un bebauten Boden gehörte dem Landgrafen. Als Eigentümer der Triften und Hutten hatte er auch deren alleiniges Nutzungsrecht. Im 16. Jahrhundert hatten die hessischen Fürsten fast noch in allen Dörfern große eigne Schäfereien. Die Schafzucht der Untertanen ist gegenüber denjenigen der herrschaftlichen Schäfereien in dieser Zeit noch gering. Die Bauern mussten ihr Schafvieh in der Herde der Meierei untertreiben und so mithelfen, die herrschaftlichen Ländereien zu düngen. Im 18. Jahrhundert sind die Gemeinden durchgehend im Besitz der Schäfereigerechtigkeit. Für die Benutzung der Hutten und Triften hatten die Schafhalter jährlich Triftgeld und noch Beträge für Butter, Käse und Sauermilch – die Schafe wurden damals gemolken – zu entrichten.

In jedem Frühjahr fand auf den Ställen durch die Grebenvorsteher eine Schafzählung statt, deren Ergebnis den Beamten mitzuteilen war. Vor der Schafzählung war kein Verkauf gestattet, damit nicht das beste Vieh fehlte. Die besten Schafe wurden ausgesucht und mit dem herrschaftlichen Triftzeichen versehen. Die ausgewählten Triftlämmer ließ die Herrschaft unter ihre eignen Herden treiben, sie wurden den Sommer hindurch auf den herrschaftlichen Weiden fett gemacht und im Herbst geschlachtet.

In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat die Schafzucht in Hessen ihren höchsten Stand erreicht. In den folgenden Jahrzehnten ist schon ein merklicher Rückgang festzustellen. Eine Statistik aus dem Jahre 1735 weist für Althessen aus: 225539 Schafe, in Wirklichkeit ist die Zahl viel höher gewesen, weil noch die genauen Angaben über die herrschaftlichen und adligen Schäfereien fehlten.

Die ausgedehnte Schafzucht ist für das arme Hessen von der größten Bedeutung gewesen. Die Wollspinnerei in den Häusern und der Garnhandel brachten den armen Bewohnern des Berglandes reichlichen Verdienst, und die Ausfuhr von gewebten Wollstoffen und der Wollverkauf waren eine wirkliche „Goldgrube“ für das Land. Im 16. Jahrhundert schon begann die ehemals so blühende hessische Wollweberei zu sinken. Die Garnspinnerei suchte man im Lande auf alle erdenkliche Weise zu fördern. Sogar die Schäfer und Hirten sollten bei ihren Herden in Feldern und Wäldern sich mit Stricken oder auch mit Flachsspinnen an „der Spindel“ einen Nebenverdienst schaffen.

Die zahlreichen Schafherden fanden dann vielfach nicht genügend Weide, und nicht selten gab es Streit zwischen den Gemeindenhuten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wollen die Klagen über „zu viele Schafe“ nicht mehr verstummen. Die hessische Regierung, die früher die Schafzucht in jeder Weise zu heben suchte, sah jetzt die zahlreichen Schafherden als ein Hindernis des Fortschrittes auf die ackerbaulichen Gebiete an und bekämpfte sie. Mit dem Übergang zur intensiven Bodenbewirtschaftung ging auch die Schafzucht immer mehr zurück. Und als mit der Erschließung der überseeischen Wollgebiete der Preis für Schafe und Wolle in der alten Welt immer mehr sank, wurde die Schafzucht vom hessischen Landmann als nicht mehr lohnend aufgegeben.

Die Bier und Branntweinbereitung in Hessen

Die Hessen standen von jeher im Rufe, ein besonders trinklustiges Volk zu sein, was sie aber oft bestritten haben. Wenn man jedoch die Gewerbeakten und Chroniken der Städte durchliest, findet man, dass dieser Vorwurf nicht ganz unberechtigt ist. Im 16. Jahrhundert bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges, den sogenannten „guten Zeiten“, war noch der Wein das gewöhnliche Getränk auch für den gemeinen Mann. Der Weinbau war damals durch ganz Hessen verbreitet. Über die Güte spottete schon seit alters der Volksmund über Hessen als das Land mit den großen Krügen und dem sauren Wein. Klöster, Adel und Fürsten bezogen den Wein für ihren Bedarf von auswärts, meistens vom Rheine. Auch in fast allen Dörfern waren Weinschenken anzutreffen. Nach dem 30-jährigen Krieg geht der Weinverbrauch in Hessen mehr und mehr zurück. Er wird als Getränk vom Bier und später durch den Branntwein vollständig verdrängt.

Das Bierbrauen war eins der einträglichen Gewerbe in Hessen. Im 17. und 18. Jahrhundert pflanzten die Bürger noch ihren Hopfen und brauten ihr Bier selbst. Das Brau- und Schankrecht gehörte in Hessen zu den Regalien des Landgrafen und wurde

von ihm an seine Untertanen vergeben. Die erlangte Konzession musste nach einer bestimmten Zeit, drei, sechs oder neun Jahren, oft auch beim Tode des Landgrafen erneuert werden. Sehr oft ruhte das Braurecht auch auf den herrschaftlichen Gütern und war mit vermerkt. Die adligen Grundherren belehnten in ihren Dörfern einen oder mehrere Hintersassen gegen einen jährlichen Zins mit der Braugerechtigkeit.

Das Bier wurde in den Dörfern, da nur selten Bierschenken vorhanden waren, von den Bürgern in den Häusern ausgeschenkt, zuweilen auch dem Wirte überlassen. Jeder, der Bier verkaufte, hatte die Schanksteuer oder -lizenz zu bezahlen. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit wurde auch das Bierbrauen auf dem Lande eingestellt. Die Gemeindebrauhäuser wurden verkauft, und in den hessischen Städten, von denen im 19. Jahrhundert jede eine, wenn nicht mehrere Brauereien besaß, wurde und wird die Herstellung des Bieres im großen betrieben.

Da die Bürger auf dem Lande im 17. und 18. Jahrhundert ihr Bier in den weitaus meisten Fällen selbst verschenkten, so waren auch nur in den größten Dörfern, durch welche die Landstraße führte, eigentliche Gasthäuser anzutreffen. Der lebhafteste Fuhrverkehr auf der Land- und Handelsstraße brachte sowohl dem Wirte als auch der Gemeinde reichlichen Verdienst.

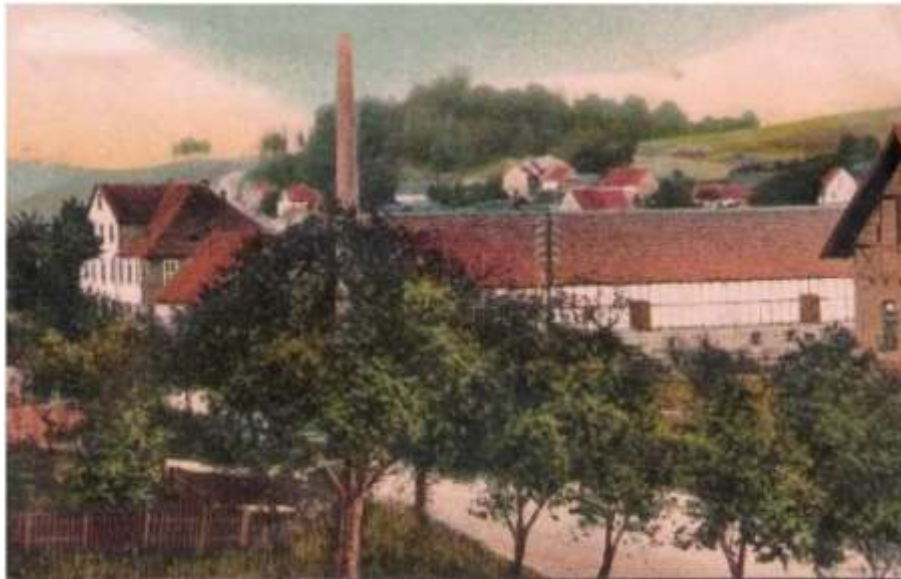


Im 17. und 18. Jahrhundert kam dann stärker der Branntwein auf, der besonders von den niederen Ständen, Bürgern und Bauern viel getrunken wurde. Die Brennereien waren den landwirtschaftlichen Betrieben



Seit 1600: Gasthaus Umbach (heute Rathaus) an der alten Reichsstraße durch Jesberg

angegliedert. Auch für die Herstellung des Branntweines musste von der Oberrentkammer eine „ordnungsgemäße Konzession“ erteilt werden, wofür ein jährlicher Zins zu entrichten war.



*Brennofen zur Herstellung von Branntwein auf der Staatsdomäne Jesberg
erst in 1927 abgerissen*

Vor allem hatte sich auf dem platten Lande damals die Unsitte des übermäßigen Branntweintrinkens eingebürgert. Schon Landgraf Wilhelm hören wir um die Mitte des 17. Jahrhunderts klagen, dass sich in den Städten und Dörfern die Leute, „Jung und Alt, neben dem Gesinde, Knechte und Mägde ans verderblich Branntweinsaufen gewöhnten“, weil sie den inländischen Fruchtbranntwein zu „liederlichem Werte“ haben könnten. Sie versäumten durch die Gelage und Söffereien die Arbeit, woraus dann ein üppiges, liederliches Leben entstehe und Krankheiten an Leib und Seele die Folgen seien“ (Verordnung gegen das übermäßige Branntweintrinken aus dem Jahre 1654). Nach einem Erlasse von 1791 sollte von den Behörden gegen den übermäßigen Branntweingenuß eingeschritten werden. In jedem Dorfe war nur noch eine, höchstens zwei Branntweinschenken zu dulden. „Alle Branntweinsgelage, wobei Bürger und Bauern ganze Tage lang in der Schenk geblieben und einander zur Gefälligkeit mehr tranken, als sie vertragen konnten, und dadurch ihren Ackerbau und Haushalt versäumten“, waren bei Strafe für Wirt und Gäste verboten. Die amtlichen Kommissare sollten sich bei den Rügegerichten mehr als bisher nach den Trunkenbolden erkundigen und diese mit Haft strafen. Im Anfang des 19. Jahrhunderts suchte man den starken Branntweinverbrauch durch die Herstellung eines guten Bieres einzuschränken. Es war vergeblich.

Mit der fabrikmäßigen Herstellung des Branntweins aus Kartoffeln, der in der Qualität, aber auch im Preise, weit hinter dem Fruchtbranntwein zurück stand, war die Bedingung für seine weite Verbreitung gegeben. Erst in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts ist der Branntweingenuss in Hessen stark zurückgegangen.

Die Leinenbereitung als ländliche Hausindustrie

Unter den Erwerbszweigen des hessischen Volkes sind vor allem die Gewinnung und Verarbeitung des Flachses und das Weben der Leinwand zu nennen. Kein anderes Gewerbe ist so alt und deshalb schon so tief mit dem Leben des Chattenvolkes verschmolzen und zugleich so allgemein verbreitet gewesen, wie die Spinnerei und Weberei. Schon im 12. und 13. Jahrhundert war sie eine blühende Industrie unserer Heimat.

Das Garnspinnen und Leinweben gehörte bis in die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts zu den Winterarbeiten des hessischen Landvolkes, die wohl vorzüglich die Tätigkeit der Frauen, in sehr vielen Gegenden aber auch der männlichen Bevölkerung in Anspruch nahm. Vielerorts und zu manchen Zeiten nahm die Leinweberei eine solche Ausdehnung an, dass sie dominierend in den Vordergrund trat und die Hauptbeschäftigung, den Ackerbau, zurückdrängte.

Schon in früher Zeit unterschied man drei Arten von Webern:

1. Die Selbsterzeuger, die den Flachs selbst anbauten und zu Leinwand verarbeiteten (Landwirte);
2. Die Weber, die vor allem das Garn kauften und das fertige Tuch auf den Markt brachten (Geringe Leute);
3. Die Lohnweber, meist arme Leute, deren Webstuhl im Auftrage eines Dritten klapperte, und die sich bei geringem Verdienste rechtschaffen durch die Welt zu schlagen versuchten (Ländliches Verlagssystem).

Allen drei Gruppen war gemeinsam, dass die gewerbliche Tätigkeit nur ein Teil ihres Erwerbes bildete, den sie im Übrigen aus der Landwirtschaft und dem Tagelohn zogen, und dass sich ihre Tätigkeit vorzugsweise auf die Wintermonate erstreckte.

In fast allen Gegenden Hessens wurde im 17. und 18. Jahrhundert gesponnen und gewebt. Bei der Spinnerei bedienten sich die fleißigen Heimarbeiter des gewöhnlichen Spinnrades. Die ganze Familie war bei der Verarbeitung des Flachses und der Anfertigung der Leinwand in irgendeiner Weise beteiligt. Mit zwölf Jahren wurden die Kinder vielfach schon zur Erlernung des Handwerks in die Lehre getan. Den ganzen Tag über bis tief in die Nacht hinein wurde eifrig gearbeitet.

In den Spinnstuben auf dem Lande waren das Jungvolk, Burschen und Mädchen, den Winter über eifrig mit Spinnen beschäftigt. Das zum Verkauf fertige Produkt ging unter dem Namen Hessengarn durch Vermittlung ausländischer Aufkäufer, besonders von Elberfeld und Bielefeld, größtenteils nach den Hansestädten, Leipzig, Frankfurt und Breslau. Für die Herstellung von besserem Leinen benutzte man das feinere, aus Flachs gesponnene Garn. Die Landwirte webten außer für den eigenen Bedarf auch viel Leinentuch für den Handel.



Gemälde van Gogh: Leinweber



Die blühende Leinenweberei Hessens hatte seit alter Zeit ihre Grundlage in dem ausgedehnten Flachsbaum des Landes. Vom größten Bauer bis zum geringsten Häusler

sähte jeder seinen Lein ins Feld. Das Flachsfeld bedurfte, wenn der Ertrag einigermaßen gesichert sein sollte, einer sorgfältigen Zubereitung.

Der Export der hessischen Leinwand erlebte im 18. Jahrhundert seine größte Blüte. Bedeutung gewann der Handel vor allem erst, als Amerika als Absatzmarkt in Betracht kam. Auf den Leipziger und Frankfurter Messen wurde das hessische Leinen, das hoch im Preise stand, eifrig gehandelt. Doch Anfang des 19. Jahrhunderts vermochten alle Mittel den stetigen, langsamen Niedergang der hessischen Leinweberei nicht aufzuhalten. Die schottische Leinenindustrie, die durch Maschinen ein bedeutend gleichmäßigeres, vor allem aber billigeres Produkt herstellte, lehnte den deutschen Leinenhandel vollständig ab. Vereinzelt klapperte zwar noch in den Dörfern das Schifflein des Lohnwebers, der vom frühen Morgen bis tief in die Nacht hinein unter Mithilfe der Frau arbeitete, um dann am Ende der Woche einen Hungerlohn zu haben. Da die Elle immer länger, der Lohn immer geringer wurde, gab man in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Handwerk vollständig auf. Die Weber gingen nach dem westfälischen Industriegebiet, wo sie reichlich Arbeit und besseren Verdienst fanden.

Hessen unter König Jérôme und die Nachkriegszeit

Nach der Niederlage Preußens in der Schlacht bei Jena und Auerstedt gehörte Hessen zum durch Kaiser Napoleon gegründeten Königreich Westphalen, und der Kaiser verlieh im Jahre 1807 durch seinen als König eingesetzten Bruder Jérôme dem Lande eine der französischen nachgebildeten Verfassung, welche die alten Formen wie vermoderten Plunder über den Haufen warf, wichtige Reformen verhiess und mancherlei liberale Grundsätze enthielt. Dem Volke wurde Gleichheit vor dem Gesetz, freie Ausübung des Kultus zugesichert, die Aufhebung aller Vorrechte wurde angeordnet, gleiches Steuerrecht und eine neue Gerichtsverfassung gegeben.



In der neuen Verfassung war die Zwangsaufhebung jedes gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses ausgesprochen und damit jegliche Art von Hörigkeit und Leibeigenschaft beseitigt. Alle Zinse, Dienste und Zehnte wurden mit dem 25-fachen Betrag des nach einem 30-jährigen Durchschnittspreis berechneten Wertes für ablösbar erklärt. Alle öffentlichen Dienste, mit Ausnahme der Kommunalfrone sowie der „unter dem Namen von Burgfesten und Landfolge zum Bedürfnis des Staates zu leistenden Dienste“ und der Mithilfe bei Treibjagden zur Vernichtung schädlicher Tiere, wurden aufgehoben.

Die neue Verfassung wurde vom Volke, da in der alten vieles vorhanden, was nicht geeignet war, sie lieb und wert zu machen, lebhaft begrüßt. Doch die Freude über die eingeführten Neuerungen war durch die schweren Steuern, die dem durch den Krieg verarmten Lande auferlegt wurden, und durch andere Maßnahmen der fremden Regierung bald verfliegen. Napoleon hatte sich als Belohnung für seine Generäle die



Hälfte aller Domänen vorbehalten, und außerdem erhob er noch Anspruch auf hohe Kriegssteuern. Es war dem Lande unmöglich, alle Ausgaben des Staates durch Steuern aufzubringen.

Mit aufrichtiger Freude empfing man daher im Jahre 1814 den aus der Verbannung zurückkehrenden angestammten Herrscher, Kurfürst Wilhelm I. Dessen erste Handlung war, durch eine Verordnung sämtliche unter der westphälischen Regierung erlassenen Gesetze und Regierungsmaßnahmen für null und nichtig zu erklären. Er sah bekanntlich die sieben Jahre der Fremdherrschaft als nicht gewesen an, und alles

wurde wieder auf den alten Stand vom 1. November 1806 zurückversetzt. Die Oberrentkammer wurde angewiesen, sich sofort wieder in den vollen Besitz der Kammergüter zu setzen, Dienste mussten wieder geleistet, Zinse und Zehnte gegeben werden. Die alten Zünfte erlebten im Jahre 1816 ihre Auferstehung. Der Umschwung der Dinge und die Maßnahmen der Regierung fanden keineswegs allgemeinen Beifall. Da, wo die westphälische Herrschaft an den früheren Verhältnissen zeitgemäße Veränderung geschaffen hatte, sah man das Bessere ungern zur Seite geschoben. Eine dumpfe Erbitterung über die Handlungsweise des Kurfürsten – hatte man doch für das Vaterland und Herrscherhaus Gut und Blut in den Freiheitskriegen eingesetzt – sammelte sich im Volke an. Der schwerreiche Kurfürst – reich durch Soldatenhandel mit England – wurde auf die große Armut seiner Untertanen hingewiesen, die eine Folge des Krieges und des sehr schweren Steuerdruckes war. Die Wirtschaft des Landes lag darnieder, keinerlei Absatz war vorhanden, es fehlte an Arbeit und Verdienst, und so waren Not und Hunger im ganzen Lande anzutreffen. Die Lage der Landwirtschaft war in der Nachkriegszeit nicht besser als die der Industriestädte. Nach dem Hungerjahr von 1816, in dem die Getreidepreise eine schwindelnde Höhe erreichten, begann nunmehr eine Zeit des unerhörten Sinkens derselben, wodurch das Land in eine verzweifelte Lage kam. Es war schon hart genug, dass die Weber durch die Wegnahme des ausländischen Marktes unbeschäftigt geworden waren. Nun sollte auch der Landbau nichts mehr abwerfen.

Die Bauernbefreiung in Hessen

Alle versuchten Mittel erwiesen sich als nicht wirksam genug, die Lage des Landvolkes dauernd zu verbessern. Im Jahre 1828 stellten sich in Teilen des Landes von neuem Hungerszeiten ein. Die Ausführungen eines Oberschultheißen, der sich von der Notlage der Einwohner persönlich überzeugt hatte, lassen uns ein jammervolles Bild sehen.



Gemälde: *Das kärgliche Mahl* (1878)



Gemälde: Schon Preußenkönig Friedrich der Große war um die Kartoffelernte zur Grundversorgung besorgt

Die Leute wohnten „in armseligen Hütten, worin die ganze, in elende Lumpen gehüllte Familie fast nichts als Streu zum Nachtlager“ besaß. Die Kartoffeln waren bereits seit dem Frühjahr aufgezehrt, im August fand sich in den meisten Dörfern kein Stückchen Brot mehr. Viele Familien suchten durch Beeren im Walde ihren Hunger zu stillen. Die Handspinnerei, die früher den Einwohnern viel Verdienst brachte, war durch die eingeführte Maschinenverarbeitung vollständig lahmgelegt worden. Dem Bauern fehlte es vor allem an Vieh und Ackergeräten zur Bestellung ihres Landes.

Fachleute und wahre Vaterlandsfreunde hatten längst die tieferen Ursachen der Notlage des Bauernstandes erfasst. Schon im Jahre 1782 hatte der Landwirtschaftliche Verein in einem Gutachten an die Oberrentkammer dargelegt, da der Ackerbau unter den jetzigen Verhältnissen niemals auf eine höhere Stufe gehoben werden könne, weil zu viel Hindernisse beständen, die nur durch eine totale Reform beseitigt werden könnten. Der Verein schlug Ablösung aller Abgaben, Aufhebung des Güterschlusses, Beseitigung der Dienste, Freiheit des Grundeigentums, Verringerung und gleichmäßige Verteilung der Steuern als wirksame Mittel vor.

Von der Regierung wurden keine durchgreifenden Maßnahmen angeordnet. Im Gegenteil, man hielt stark an den rückständigen und veralteten Zuständen fest und vermehrte sogar noch die Lasten der Bauern. Hand- und Spanndienste wurden erweitert, das Lehngeld wurde statt wie früher einmal, jetzt zwei-, oft dreimal erhoben. Wenn die Eltern starben, mussten sämtliche Kinder Empfängnisgeld zahlen. Der Anerbe, der das väterliche Anwesen übernahm, hatte noch einmal Lehngeld zu geben. Alle Gesuche um Erlaubnis zum Verkauf einzelner Grundstücke wegen großer Schuldenlast wurden durchgehend als Verstoß gegen die Hufenordnung abgelehnt. Die wirtschaftliche Not des Landvolkes war aufs Höchste gestiegen.

Da erkannte zuletzt auch die Regierung, dass dieser Zustand unhaltbar sei, und gab im Jahre 1832 durch Gesetz endlich dem hessischen Bauernstande die Freiheit. Alle Zinse, Dienste, Zehnte und andere aus den gutsherrlichen Verhältnisse hervorgegangenen Reallasten wurden auf Antrag der Dienstpflichtigen für ablösbar

erklärt. Das Abkaufkapital bestand im 20-fachen Betrage des ermittelten jährlichen Wertes der abzulösenden Leistung. Durch Gesetz von 1838 wurde auch der Mühlenbann ohne jegliche Entschädigung aufgehoben, da nach Ansicht des Gesetzgebers, „wenn alles in Ordnung sei, das Rad nicht stillstehe, sondern der Müller immer sein Auskommen habe“.

Da die verarmten Bauern Kurhessens von dem Recht der Ablösung wenig oder gar keinen Gebrauch hätten machen können, wurde gleichzeitig durch ein Gesetz aus dem Jahre 1832 die Landeskreditkasse, das erste ländliche Kreditunternehmen zugunsten des Bauernstandes, ins Leben gerufen. Kapitalien durften nur an



kurhessische Untertanen gegen sichere Verpfändung des Besitzes ausgeliehen werden. Der Staat haftete mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Kasse. Zinsen und Abtrag mussten halbjährlich gezahlt werden und blieben in der Höhe der Summe immer gleich, nur dass die Zinsen von Jahr zu Jahr kleiner, der Abtrag immer größer wurde, bis die Schuldsomme vollständig getilgt war. Durch Gesetze aus 1848 wurde auch jedes „Lebens-Leihe-Meier- Erbpacht und sonstige gutsherrliche Verhältnis und alle daran geknüpften Leistungen“ für Hessen für aufgehoben erklärt. Die Ablösung des Lehngeldes musste durch Geld geschehen, Weinkauf, Besthaupt und andere Sterbefallabgaben fielen ohne Entschädigung weg.

Der hessische Bauer war frei, aber so recht froh konnte er auch jetzt nicht werden. Die Hypothekenlasten und die jährlich aufzubringenden „Interessen“ (Zinsen) verschlangen den ganzen Ertrag seiner fleißigen Arbeit. Missernten und Unglücksschläge blieben nicht aus, so dass der Landwirt sich bald gezwungen sah, neue Schulden zu machen. Da die Landeskreditkasse nur Geld gegen erste Hypothek auslieh, ging man zum jüdischen Geldverleiher, der vielfach die bedrängte Lage des armen Bauern in wucherischer Weise ausnutzte. Vergeblich war vielfach die fleißige Arbeit von Mann, Frau und Kindern; die Schuldenlast auf dem Besitztum war zu schwer.

In seiner verzweifelten Lage ergab sich der Bauer gar oft dem Trunke, wodurch die Wirtschaft noch mehr herunterkam, bis dann eines Tages das bäuerliche Anwesen unter den Hammer kam. Als Bettler zog der bisherige Besitzer von dem Hofe seiner Väter, an dessen Bearbeitung und Erhaltung er die besten Kräfte seines Lebens gewandt. Drückende Schuldenlast, reichlicher Alkoholgenuss und die Gewissenlosigkeit der Geldverleiher und Güterschlächter haben im vergangenen Jahrhundert viel zur Zerstörung des ländlichen Grundbesitzes in Hessen beigetragen.

Eine Besserung in dieser Hinsicht trat erst durch die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Selbsthilfe gegründeten ländlichen Genossenschaften, Raiffeisenvereine, ein, welche den Landmann mit dem unbedingt notwendigen Kredit zu billigem Zinsfuß versahen und damit dem Unwesen der Güterzerschlagung ein Ende machten.

Schluß

Die Zeiten haben sich geändert. Wer heute durch die hessischen Dörfer wandert, dem bietet sich ein anderes Bild dar, als wir es von der Vergangenheit entworfen haben. Die Bodenerträge sind durch rege Kultivierung und die Anwendung des künstlichen Düngers um ein Mehrfaches gesteigert worden. Nur ganz vereinzelt trifft man im Felde auf eine Schafherde. Verschwunden sind auch Spinnrad und Webstuhl. Sie stehen verstaubt auf dem Dachboden und werden von der jungen Generation als ein Gerät der Altvorderen bestaunt, mit dem sie nichts mehr anzufangen weiß.

Ausgewandelter deutscher Bauer in Amerika

Der hessische Landmann steht noch immer im Ruf eines großen Fleißes; im



Alkoholgenuss ist er enthaltsamer geworden. Mit dem Boden, dem er in zäher Arbeit das tägliche Brot abringt, ist er aufs engste verwachsen. Nur ungern trennen sich die

hessischen Landbewohner von ihrer Heimat, und nur die größte Not zwingt sie zur Auswanderung. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen viele, da die Heimat ihnen weder Arbeit noch Brot geben konnte nach Amerika.

Auch heute noch müssen viele Hessenkinder in der Fremde Arbeit und Brot suchen, vielfach als Saisonarbeiter ins westfälische Industriegebiet, aber nach einer bestimmten Zeit kehren sie mit ihren Ersparnissen wieder heim, weil sie die Heimat lieben und ihr nicht abtrünnig werden können.

Schlussbemerkungen des Verfassers:



Das „adelige Gerichte Jespurg“ um 1600

Zu dem Amt Jesberg ist eine besondere Entwicklung zu erwähnen. Eigentlich war jedes Amt mit zumindest einem (landgräflichen) Domänengut ausgestattet, anders in Jesberg: Es handelte sich um ein Amt, in dem der Adel als Grund- und Gerichtsherr zentrale obrigkeitliche Rechte innehatte und das daher auch als „adeliges Gerichte“ bezeichnet wurde. Nach dem Aussterben der Herren von Linsingen im Mannesstamm, die mit einem Viertel des Amtes Jesberg belehnt waren, fiel der Besitz 1721 an den Landesherrn Landgraf Karl zurück. Karl übertrug bekanntlich in 1723, genau vor 300 Jahren, den Besitz, auch das Vorwerk Richerode in der Gemeinde Hundshausen seinem Sohn Maximilian als Mannlehen. Wie allgemein bekannt ist, ließ Prinz Maximilian in den Jahren nach der Belehnung im Treisbachgrund das Schloss Jesberg als Sommeraufenthalt errichten und einen barocken Park anlegen. Auf Wunsch seiner vier Töchter entstand außerdem zwischen 1723 und 1753 südöstlich von Jesberg der „Prinzessingarten“. Auf dem Gut Richerode wurde eine Schweizerei angelegt.

Als Prinz Maximilian 1753 ohne Lehenserben verstarb, fiel der – total überschuldete – Besitz an die Landesherrschaft zurück. Das Schloss wurde zum Amtshaus und vielfach umfunktioniert und die danach entstandenen Domänengüter Jesberg und Richerode der Rentkammer in Kassel zur Verwaltung übertragen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestanden in Kurhessen noch 68 Domänengüter mit einer Gesamtfläche von knapp 11.000 ha, davon 74 % Ackerland, 14 % Wiesen, 8 % Weiden. Aus der Jesberger Domäne wurden in 1935 die Siedlungsbauernhöfe gebildet.



Der harmonische Gesamtkomplex Schlossanlage im Zentrum des Dorfs ist bedauerlicherweise nicht erhalten geblieben, glücklicherweise das Schlossgebäude, das von Grund auf restauriert und einer sinnvollen Verwendung zugeführt wurde.

Wie bedrängt die Lage der Bauern vor der Bauernbefreiung war, ergibt sich beispielhaft aus einer Bittschrift aus dem Jahre 1816:

Notgedrungene Wünsche, welche die unterzeichneten Bauern ihren zum jetzigen Landtage erwählten Herren Deputirten zur Beherzigung vorlegen.

Da unser gnädigster Landesherr seine Getreuen Stände wieder zusammen berufen hat, um mit ihnen die Not des Landes zu berathen und ihr – wenn es angeht – abzuhelpfen: so nehmen wir uns die Erlaubnisse, unserm zum jetzigen Landtage erwählten Herren Deputierten folgende Begehren nahe an das Herz zu legen.

Die Abgaben, welche wir entrichten müssen, sind unerträglich schwer. Die Franzosenzeiten waren schlimm, aber die jetzigen sind, wenn man alles Geben zusammen rechnet, noch schlimmer, und wenss nicht unser lieber Kurfürst wäre, der ein Hesse ist, so gut wie wir, so hätte das Land nicht so lange stille geschwiegen. Denn Geld wird gefordert ohne Aufhören, und doch ist kein Handel, kein Erwerb, und ist das Geld erst einmal aus unseren Händen, so kommt's nimmer wieder.

Wir wissen wohl, daß wir schuldig sind, dasjenige zu geben, was zur Erhaltung des Staates nöthig ist, und gern wollen wir dies tun, solange es nur möglich ist, aber das ist eben das Unglück, daß wir nicht wissen, wie viel das Land eigentlich braucht. Da indeß unser allergnädigster Kurfürst seine Landstände hat zusammenkommen lassen, um mit ihnen über den Haushalt des Landes zu sprechen, so wird hoffentlich nun jeder erfahren, was nöthig ist, und was zu viel. Das hofften wir schon würde beim ersten Landtage geschehen, da es aber nicht geschehen ist, sondern seit der Zeit die Lasten nur noch größer geworden sind, bitten wir ...

.... Dies sind, soviel wir bis dahin einsehen, unsere Wünsche, unser nothwendiges Begehren. Wir hätten gar nicht gesprochen, wenn's zu tragen wäre, aber es ist zu arg, und es tut uns leid, dass unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert ...

Diese Bittschrift galt Kurfürst Wilhelm I., einem der reichsten Fürsten Deutschlands – überwiegend durch Soldatenhandel mit England –, der sein großes, aber wesentlich als privat betrachtetes Vermögen für den prächtigen Ausbau von Schloss Wilhelmshöhe und die Neuerrichtung der Ritterruine Löwenburg verbrauchte.

Liest man manche Berichte, selbst von „herrschaftlichen Bedienten“, über die immer wieder so sehr schwierigen, armseligen, von Hungersnöten bedrohten Lebensverhältnissen der abhängigen Bauern in vergangenen Zeiten, so erscheint der Inhalt der Flugschrift des damals jungen Dichters und Sozialrevolutionärs Georg Büchner aus Hessen-Darmstadt, einem großen Manifest einer sozialen Revolution, zwar radikal, aber doch verständlich.



Der Hessische Landbote.

Erste Vorschau.

Darmstadt, im Juli 1834.

Friede den Hütten! Krieg den Pallästen!

Im Jahr 1834 siehet es aus, als würde die Bibel Lügen gestraft. Es sieht aus, als hätte Gott die Bauern und Handwerker am 6ten Tage, und die Fürsten und Vornehmen am 6ten gemacht, und als hätte der Herr zu diesen gesagt: Herrschet über alles Gethier, das auf Erden kriecht, und hätte die Bauern und Bürger zum Gewärm gezählt. Das Leben der Vornehmen ist ein langer Sonntag, sie wohnen in schönen Häusern, sie tragen zierliche Kleider, sie haben feiste Gesichter und reden eine eigne Sprache; das Volk aber liegt vor ihnen wie Dünge auf dem Acker. Der Bauer geht hinter dem Pflug, der Vornehme aber geht hinter ihm und dem Pflug und treibt ihm mit den Ochsen am Pflug, er nimmt das Korn und läßt ihm die Stoppeln. Das Leben des Bauern ist ein langer Werktag; Fremde verzehren seine Acker vor seinen Augen, sein Leib ist eine Schwiele, sein Schweiß ist das Salz auf dem Tische des Vornehmen.